

Kundeninformation

für die Zusatzversicherung zum UVG

Generali Allgemeine Versicherungen AG, 1260 Nyon

Inhalt

Art.	Seite
1. Vertragspartner	2
2. Obligatorische Unfallversicherung	2
3. Versicherte Personen	2
4. Versicherte Risiken	2
5. Versicherte Leistungen	3
6. Örtlicher Geltungsbereich	4
7. Versicherungsdauer	4
8. Prämien und Prämiensätze	4
9. Zahlungsverzug und Mahnverfahren	4
10. Im Schadenfall	4
11. Freizügigkeit : Übertritt in die Einzelversicherung	4
12. Datenschutz	4
13. Mitteilung an den Versicherungsnehmer	4

Generali Versicherungen

Avenue Perdtemps 23
1260 Nyon 1

Tel. +41 (0)58 471 01 01
Fax +41 (0)58 471 01 02
E-mail: nonlife@generali.ch
Internet: www.generali.ch

Ihre Vorteile mit Generali

Melden Sie den Schadenfall einfach online an über unsere Website www.generali.ch oder mit dem Sunet Programm.

Übermitteln Sie uns dank dem einheitlichen Lohnmeldeverfahren (ELM) Ihre Lohndaten direkt via Internet.

Diese Kundeninformation bezweckt, die Kunden im Sinne der Transparenz über die Identität der Gesellschaft sowie über die wesentlichen Kernpunkte des Versicherungsproduktes zu informieren.

Die Details der einzelnen Versicherungsdeckungen sowie die vertraglichen Rechte und Pflichten sind in der Versicherungspolice, den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) sowie in den Besonderen oder Ergänzenden Versicherungsbedingungen definiert. Diese sind allein massgebend. Der Versicherungsvertrag unterliegt schweizerischem Recht, namentlich dem Versicherungsvertragsgesetz (VVG).

Die Versicherungsberater der Generali stehen für weitere Informationen jederzeit zur Verfügung.

Kundeninformation

1. Vertragspartner

Ihr Vertragspartner ist Generali Allgemeine Versicherungen (im Folgenden Generali) mit Sitz in Avenue Perdtemps 23, 1260 Nyon 1. Generali ist eine Aktiengesellschaft nach schweizerischem Recht.

Generali gehört der Versicherungsgruppe Generali in Triest/Italien an und bietet ebenfalls Lebensversicherungen (Generali Personenversicherungen mit Sitz in Soodmattenstrasse 10, 8134 Adliswil 1) sowie Rechtsschutz-Versicherungen (FORTUNA Rechtsschutz-Versicherung, Soodmattenstrasse 2, 8134 Adliswil) an.

2. Obligatorische Unfallversicherung

Bei dem hier vorgestellten Produkt handelt es sich um eine kollektive Unfallversicherung, die Leistungen im Nachgang zur obligatorischen Unfallversicherung gemäss Bundesgesetz über die Unfallversicherung (UVG) bietet.

Alle in der Schweiz beschäftigten Arbeitnehmer (einschliesslich Praktikanten, Lehrlinge, Heimarbeiter etc.) sind in der obligatorischen Unfallversicherung ihres Arbeitgebers versichert.

Laut Gesetz gelten als Arbeitnehmer alle Personen, die einer unselbstständigen Erwerbstätigkeit gemäss Bundesgesetz über die Alters- und Hinterbliebenenversicherung (AHV) nachgehen.

Für Arbeitnehmer, die mehr als 8 Stunden pro Woche bei demselben Arbeitgeber beschäftigt sind, wird eine Versicherung von Berufs- und Nichtberufsunfällen sowie Berufskrankheiten abgeschlossen; für Personen, die weniger als 8 Stunden pro Woche bei demselben Arbeitgeber beschäftigt sind, wird nur eine Versicherung von Berufsunfällen und Berufskrankheiten abgeschlossen.

Die Leistungen der obligatorischen Unfallversicherung sind im UVG festgelegt und für alle versicherten Personen identisch; die Leistungen umfassen:

2.1 Taggeld

80% des versicherten AHV-Lohns ab dem 3. Tag bis zu einem Höchstbetrag von CHF 148'200.-;

2.2 Invalidenrente

Bei teilweiser oder voller Erwerbsunfähigkeit eines Versicherten beträgt die allfällige Invalidenrente maximal 80 % des versicherten Lohns bis zu einem Höchstbetrag von CHF 148'200.-;

2.3 Hinterbliebenenrente

Stirbt der Versicherte an den Folgen eines Unfalls, so haben der überlebende Ehegatte und die Kinder Anspruch auf eine Hinterbliebenenrente dabei hat der überlebende Ehegatte Anspruch auf 40 % des Lohns der versicherten Person und jede Waise auf 15 % (25 % im Falle des Todes von Mutter und Vater), alle Hinterbliebenen insgesamt jedoch auf höchstens 70 % bis zu einem Höchstbetrag von CHF 148'200.- ;

2.4 Notwendige medizinische Kosten

Spitalunterbringung im Gemeinschaftszimmer, Behandlungskosten, Hauspflege, Kuren etc.

2.5 Kostenvergütung

Rettungskosten, Hilfsmittel (z.B. Prothesen);

Zur Erweiterung oder Ergänzung der von der obligatorischen Unfallversicherung gedeckten Leistungen kann der Arbeitgeber eine Versicherung im Nachgang als Ergänzung zum UVG abschliessen.

Selbständigerwerbende unterliegen nicht der Versicherungspflicht. Allerdings können sie sich freiwillig zu den Bedingungen des UVG versichern.

Nähere Informationen zur obligatorischen Unfallversicherung gemäss UVG sind dem «Merkblatt Unfallversicherung gemäss UVG» in der Beilage zur Versicherungspolice zu entnehmen.

Die folgenden Punkte (3 -12) beziehen sich ausschliesslich auf die Zusatzversicherung zum UVG.

3. Versicherte Personen

Versichert sind alle Personen, die in der Police aufgeführt und der obligatorischen Unfallversicherung gemäss UVG unterstellt sind.

Es besteht die Möglichkeit, sämtliche Beschäftigten oder nur bestimmte Kategorien oder auch Berufsunfälle und Nichtberufsunfälle unterschiedlich zu versichern.

4. Versicherte Risiken

Die Unfall-Zusatzversicherung deckt dieselben Risiken wie die obligatorische Unfallversicherung gemäss UVG, d.h. Unfälle und Berufskrankheiten sowie deren Folgen, wie Rückfälle, Tod oder Invalidität.

Versicherte ohne Deckung von Nichtberufsunfällen (gemäss Erläuterung in Punkt 2 oben) sind im Rahmen dieser Zusatzversicherung nur bei Berufsunfällen versichert.

4.1 Unfall

Ein Unfall ist die plötzliche, nicht beabsichtigte schädigende Einwirkung eines ungewöhnlichen äusseren Faktors auf den menschlichen Körper, die eine Beeinträchtigung der körperlichen oder geistigen Gesundheit oder den Tod zur Folge hat.

Als Berufsunfälle gelten Unfälle, die dem Versicherten bei Arbeiten zutreffen, die er auf Anordnung oder im Interesse des Arbeitgebers ausführt, einschliesslich während Betriebsausflügen, im Arbeitsvertrag vorgesehene Schulungen und Pausen. Unfälle auf dem Weg vom privaten Wohnsitz zur Arbeitsstätte sind ebenfalls gedeckt.

Als Nichtberufsunfälle gelten alle Unfälle, die nicht zu den Berufsunfällen zählen und in der Freizeit, den Ferien, zu Hause und bei allen privaten Aktivitäten eintreten.

4.2 Berufskrankheiten

Eine Krankheit ist jede Beeinträchtigung der körperlichen oder geistigen Gesundheit, die nicht Folge eines Unfalles ist und die eine medizinische Untersuchung oder Behandlung erfordert oder eine Arbeitsunfähigkeit zur

Folge hat.

Als Berufskrankheiten gelten Krankheiten, die bei der beruflichen Tätigkeit ausschliesslich oder vorwiegend durch schädigende Stoffe oder bestimmte Arbeiten verursacht worden sind. Als Berufskrankheiten gelten auch andere Krankheiten, von denen nachgewiesen wird, dass sie ausschliesslich oder stark überwiegend durch berufliche Tätigkeit verursacht worden sind. Soweit nichts anderes bestimmt ist, sind Berufskrankheiten einem Berufsunfall gleichgestellt.

4.3 Invalidität

Invalidität ist die voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit.

4.4 Rückfall

Folgen von Unfällen oder Berufskrankheiten, die medizinisch mit früher entschädigten Krankheiten oder Unfällen zusammenhängen, gelten als Rückfälle.

5. Versicherte Leistungen

Im Folgenden ist ein kurzer Überblick über die verschiedenen Versicherungsdeckungen von Generali im Rahmen der kollektiven Unfallversicherung zu finden. Der jeweils genaue Deckungsumfang ist der entsprechenden Police zu entnehmen.

Generell werden die Leistungen der UVG-Zusatzversicherung ab dem Zeitpunkt und für dieselbe Dauer gezahlt, wie der Versicherte Anspruch auf Leistungen der obligatorischen Unfallversicherung gemäss Gesetz (UVG) hat.

5.1 Taggeld bei Unfall

Das UVG sieht bei Arbeitsunfähigkeit infolge eines Unfalls oder einer Berufskrankheit ein Taggeld in Höhe von 80 % des Lohns bis zu einem Höchstbetrag von CHF 148'200.- vor. Die Unfall-Zusatzversicherung deckt zusätzliche 10 % oder 20 % dieser Summe, so dass eine Deckung von 90 % bis 100 % erreicht wird. Darüber hinaus kann sie 80 %, 90 % oder 100 % des Lohnanteils decken, der CHF 148'200.-, überschreitet, bis zu dem in der Police angegebenen

Höchstbetrag.

5.2 Todesfall : Leistung in Kapital- oder Rentenform

Stirbt der Versicherte an den Folgen eines Unfalls oder einer Berufskrankheit, zahlt Generali den Hinterbliebenen ein Todesfallkapital oder eine Rente aus. Die Höhe des Kapitals (Betrag) oder der Rente (in Prozent vom AHV-Lohn) ist in der Police angegeben.

Rente im Todesfall: Die obligatorische UVG-Versicherung zahlt eine Rente gemäss Punkt 2 weiter (siehe oben). Die Zusatzrente gilt für den Lohnanteil, der CHF 148'200.- überschreitet.

Der überlebende Ehegatte (Witwe oder Witwer) hat Anspruch auf eine Rente, wenn er zum Zeitpunkt Todes seines Ehegatten Kinder hat, die ihrerseits Anspruch auf Hinterbliebenenrente haben. Die Witwe hat ebenfalls Anspruch auf eine Rente, wenn sie zum Zeitpunkt des Todes ihres Ehemannes Kinder hat, die keinen Rentenanspruch mehr haben, oder wenn sie das 45. Altersjahr überschritten hat.

Die Rentensätze im Todesfall betragen 40 % des AHV-Lohns der versicherten Person für den überlebenden Ehegatten und 15 % für jede Waise (25 % bei Tod beider Elternteile), höchstens aber 70 % für alle Hinterbliebenen zusammen.

Kapital in Todesfall: Die obligatorische UVG-Versicherung sieht keinerlei Auszahlung von Todesfallkapital vor. Folglich kann die Zusatzversicherung die Auszahlung eines festen Betrags oder eines Betrags vorsehen, der einem oder mehreren Jahreslöhnen entspricht.

In der Police kann die Auszahlung eines Kapitals zusätzlich zur Zusatzrente vereinbart sein.

5.3 Invalidität : Leistung in Kapital- oder Rentenform

Bei voraussichtlich lebenslänglicher Invalidität zahlt Generali auf der Grundlage der Angaben in der Police das Invaliditätskapital oder die Invaliditätsrente aus.

Die Höhe des Kapitals (Betrag) oder der Rente (in Prozent vom Lohn) ist in der Police angegeben.

Rente im Invaliditätsfall: Die obligatorische Unfallversicherung gemäss UVG zahlt eine Rente gemäss Punkt 2 dieses Dokuments. Der Höchstbetrag wird bei vollständiger Invalidität ausgezahlt; bei Teilinvalidität reduziert sich die Rente im Verhältnis zum Invaliditätsgrad. Die Zusatzrente gilt für den Lohnanteil, der CHF 148'200.- überschreitet, und zwar im selben Verhältnis wie für den obligatorischen Lohnanteil. Der Invaliditätsgrad wird auf der Grundlage der Regeln in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) berechnet.

Hat der Versicherte gleichzeitig Anspruch auf eine AHV- oder IV-Rente, so reduziert sich die Unfallrente so weit, dass die Rentenleistungen insgesamt 90 % des versicherten Verdienstes nicht übersteigen.

Kapital im Invaliditätsfall: Die obligatorische UVG-Versicherung sieht keinerlei Auszahlung von Invaliditätskapital vor. Folglich kann die Zusatzversicherung die Auszahlung eines festen Betrags oder eines Betrags, der einem oder mehreren Jahreslöhnen entspricht, vorsehen. Entsprechend den Rentenleistungen wird das Kapital bei vollständiger Invalidität als Gesamtbetrag ausgezahlt und im Falle der Teilinvalidität im Verhältnis zum Invaliditätsgrad reduziert.

In der Police kann die Auszahlung eines Kapitals zusätzlich zur Zusatzrente vereinbart sein.

5.4 Heilungskosten

Heilungskosten und Kostenvergütungen infolge eines Unfalls oder einer Berufskrankheit, welche die gesetzlichen Leistungen (UVG) übersteigen, werden von der Zusatzversicherung übernommen. Im Grossen und Ganzen entspricht die Versicherungsdeckung einer Spitalkostenversicherung für die private Abteilung (Einzelzimmer, freie Arztwahl etc.).

5.5 Taggeld bei Spitalaufenthalt

Die UVG-Zusatzversicherung zahlt dem Versicherten während der gesamten Dauer seines Spitalaufenthalts ein Spitaltaggeld. Unter bestimmten Bedingungen wird das Taggeld auch in der Zeit eines Erholungsaufenthaltes und für Hauspflege gezahlt.

5.6 Versicherung der « Grobfahrlässigkeit »

Das UVG sieht die Möglichkeit der Kürzung oder Verweigerung des Taggeldes vor, wenn sich die versicherte Person durch ihr Verhalten bewusst einer besonderen Gefahr ausgesetzt hat. Die Zusatzversicherung kann die Leistungen decken, die im Rahmen der UVG-Versicherung verweigert würden.

6. Örtlicher Geltungsbereich

Die Versicherung gilt weltweit, sofern die versicherte Person der obligatorischen UVG-Versicherung unterstellt ist.

7. Versicherungsdauer

Die Versicherung tritt an dem in der Police angegebenen Datum in Kraft; nach Ablauf eines Jahres verlängert sie sich stillschweigend um jeweils ein Jahr, wenn sie nicht drei Monate vor Ablauf von Generali oder dem Versicherungsnehmer gekündigt wird.

Nach Eintritt eines ersatzpflichtigen Leistungsfalls kann der Versicherungsvertrag innert der nachfolgenden Fristen gekündigt werden:

- für Generali: spätestens bei Auszahlung der Entschädigung;
- für den Versicherungsnehmer: innert einer Frist von 14 Tagen ab Kenntnis der Zahlung.

Im Falle einer Kündigung nach einem Schadenfall endet die Versicherungsdeckung 14 Tage nach Kenntnis der Kündigung.

8. Prämien und Prämienätze

Die Höhe der Prämie richtet sich nach den versicherten Risiken und dem gewählten Deckungsumfang sowie nach der Höhe der versicherten Löhne.

Am Ende jedes Jahres stellt Generali dem Versicherungsnehmer ein Formular mit dem Titel „Lohnerklärung“ zu, das ausgefüllt retourniert werden muss. Auf dieser Grundlage erfolgt eine definitive Prämienabrechnung, in der die Lohnentwicklung im Betrieb berücksichtigt wird.

Generali kann den Vertrag vom folgenden Versicherungsjahr an anpassen. Zu diesem Zweck hat sie dem Versicherungsnehmer die neue Prämie spätestens 25 Tage vor Ablauf des Versicherungsjahres bekannt zu geben. Der Versicherungsnehmer hat hierauf das Recht, den Vertrag auf Ende des laufenden Versicherungsjahres zu kündigen. Die Kündigung muss, um gültig zu sein, spätestens am letzten Tag des Versicherungsjahres bei Generali eintreffen.

Die Prämie ist für jedes Versicherungsjahr an dem in der Police angegebenen Datum fällig. Mittels Aufschlag ist die Prämie auch in Raten zahlbar.

9. Zahlungsverzug und Mahnverfahren

Bei Zahlungsverzug erhält der Versicherungsnehmer eine Mahnung. Generali gewährt dem Versicherungsnehmer eine Zahlungsfrist von 14 Tagen ab Empfang der Mahnung.

Nach Ablauf dieser Frist ruht die Versicherungsdeckung für alle versicherten Personen (Personal und Selbständigerwerbende). Sie tritt erneut in Kraft, nachdem die Prämie einschliesslich Verzugszinsen und Säumniszuschlag / Inkassokosten eingegangen ist.

10. Im Schadenfall

Im Schadenfall benachrichtigt der Versicherungsnehmer oder die versicherte Person Generali schnellstmöglich und wirkt an der Feststellung des Sachverhalts mit, indem er/sie Generali alle angeforderten Informationen und Dokumente zukommen lässt.

Bei Missachtung dieser Pflichten oder einem Verstoss gegen den Grundsatz von Treu und Glauben wird Generali von seinen Verpflichtungen entbunden, sofern nicht nachgewiesen wird, dass die mangelnde Mitarbeit nicht auf persönliches Verschulden zurückzuführen ist und keinen Einfluss auf den Schaden hatte.

Betrügerische Handlungen führen zur Leistungsverweigerung und können strafrechtliche Schritte nach sich ziehen.

11. Freizügigkeit : Übertritt in die Einzelversicherung

Erlischt der Arbeitsvertrag mit dem Versicherungsnehmer oder wird die Police gekündigt, hat der Versicherte die Möglichkeit, eine Unfall-Zusatzversicherung auf Einzelbasis zu beantragen.

12. Datenschutz

Bei Ausübung der Versicherungstätigkeit (Risikobewertung, Schadenabwicklung, Statistik, Marketing) verarbeitet Generali möglicherweise Ihre persönlichen Daten. Dabei handelt es sich namentlich um Daten in den Verträgen, Versicherungsanträgen, Schadenmeldungen, Arztberichten oder offiziellen Dokumenten. Sie werden in Akten oder auf elektronischen Datenträgern abgelegt.

Generali kann angehalten sein, Daten, die Sie betreffen, an Dritte wie Mitversicherer, Rückversicherer, Gesellschaften der Generali Gruppe, Vertrauensärzte sowie Gutachter zu übermitteln. Ferner behält sich Generali das Recht vor, Auskünfte bei Dritten einzuholen, insbesondere im Hinblick auf die Schadenfrequenz bei früheren Versicherern.

Der Versicherungsantrag enthält eine Klausel, in der Sie Generali bevollmächtigen, die zur Prüfung und Durchführung des Vertrags unerlässlichen persönlichen Daten zu verarbeiten. Generali garantiert die vertrauliche Behandlung der erhaltenen Daten.

13. Mitteilung an den Versicherungsnehmer

Der Versicherungsnehmer übernimmt die alleinige Verantwortung für die Auswahl der Leistungen gemäss den Gesamtarbeitsverträgen (GAV) oder anderen für seinen Erwerbszweig geltenden Verträgen.

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, sein gesamtes versichertes Personal über die Rechte und Pflichten aus der UVG-Zusatzversicherung in Kenntnis zu setzen.